



## STADT WIESLOCH

FB 3 / FG 3.2 / Gewerbebüro  
3.2 / Frau Heinisch  
Tel.: 84-250

Vorlage Nr.	210/2018
-------------	----------

Aktenzeichen:	124.21
---------------	--------

1

### Tagesordnungspunkt:

Verkaufsoffener Sonntag im Rahmen des Stadtfestes  
Zweite Änderung der Satzung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der  
Wieslocher Kernstadt vom 24. Februar 2010

### Beratungsfolge:

**Ausschuss für Technik und Umwelt**  
**Gemeinderat**

<b>07.11.2018</b>	<b>öffentlich</b>
<b>14.11.2018</b>	<b>öffentlich</b>

Vorangegangene Beratungen:

### Vorschlag der Verwaltung:

Der Gemeinderat beschließt die als Anlage beigefügte zweite Änderung der Satzung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Wieslocher Kernstadt.

### Bürgerinformation/Bürgerbeteiligung:

**Ja**

In Form von:

- Pressemitteilung
- Ausführliche Informationen auf der Internetseite (Pläne/Hintergrundwissen etc)
- Information an Anwohner/Anwohnerinnen bzw. Betroffenen
- Info-Veranstaltung
- Bürgerbeteiligung durch:  
öffentliche Bekanntmachung

**Nein**

Begründung:

### Beschluss des Ortschaftsrats:

### Finanzierung:

## **Begründung:**

Gemäß § 8 Ladenöffnungsgesetz (LadÖG) dürfen Verkaufsstellen aus Anlass örtlicher Feste, Märkte, Messen und ähnlicher Veranstaltungen an jährlich drei Sonn- und Feiertagen geöffnet sein. Die Offenhaltung von Verkaufsstellen kann auf bestimmte Bezirke und Handelszweige beschränkt werden. Sie darf fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten, muss spätestens um 18.00 Uhr enden und soll außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes liegen. Die erforderliche Anhörung der zuständigen kirchlichen Stellen wurde durchgeführt. Rückmeldungen liegen noch nicht vor.

Die zuständige Behörde hat diese Tage zu bestimmen und die Öffnungszeiten festzusetzen. Nach § 14 Abs. 1 LadÖG ist dies die Gemeinde. Verkaufsoffene Sonntage können mit Satzung oder Allgemeinverfügung festgesetzt werden. Der Städtetag Baden-Württemberg favorisiert hier die Möglichkeit der Satzung, da die Festsetzung verkaufsoffener Sonntage kein „Geschäft der laufenden Verwaltung“ im Sinne der Gemeindeordnung sei.

Um auf Veranstaltungen wie z. B. die Fußballweltmeisterschaft reagieren und den Termin für das Stadtfest somit flexibel festlegen zu können, wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 15. November 2017 die erste Änderung der Satzung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Kernstadt beschlossen. Demnach wird nach § 1 Nr. 2 der zweite verkaufsoffene Sonntag „anlässlich des Wieslocher Stadtfestes **auf einen Sonntag im Juli außerhalb der Sommerferien**“ festgelegt (vgl. Vorlage 192/2017).

Da diese Formulierung zu unbestimmt ist, ist die Satzung entweder individuell zu ändern oder mittels jährlicher Allgemeinverfügung zu konkretisieren. Um nach wie vor auf ähnliche Ereignisse wie die Fußballweltmeisterschaft reagieren zu können, schlägt die Verwaltung vor, den konkreten Termin jährlich mittels Allgemeinverfügung bekanntzumachen. Hierfür ist eine Änderung der Satzung erforderlich. Zur Klarstellung des § 1 wird empfohlen, Nummer 2 „*anlässlich des Wieslocher Stadtfestes an einem Sonntag im Juli außerhalb der Sommerferien*“ durch den Passus

**„Die Festsetzung des konkreten verkaufsoffenen Sonntags wird jährlich mittels Allgemeinverfügung festgelegt.“**

zu ergänzen.

Die entsprechende Änderungssatzung lautet wie folgt:

### **Satzung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Wieslocher Kernstadt 2. Änderung**

Aufgrund von § 8 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) vom 14. Februar 2007 (GBl. 2007, S. 135) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24.07.2000 (GBl. S. 581) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Wiesloch in der Sitzung vom 15.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

## I. § 1 Wird wie folgt geändert:

### § 1

In der Wieslocher Kernstadt dürfen Verkaufsstellen im Sinne des § 2 LadÖG jährlich wie folgt jeweils für die Dauer von fünf Stunden zwischen 12.00 und 18.00 Uhr geöffnet sein:

1. anlässlich des Weinfestivals Kraichgau/Bergstraße am ersten Sonntag im April. Sollte dieser Tag auf Ostersonntag, Palmsonntag oder den Weißen Sonntag (eine Woche nach Ostern) fallen, findet der verkaufsoffene Sonntag am Sonntag, zwei Wochen nach Ostersonntag statt.
2. anlässlich des Wieslocher Stadtfestes an einem Sonntag im Juli außerhalb der Sommerferien.

***Die Festsetzung des konkreten verkaufsoffenen Sonntags wird jährlich mittels Allgemeinverfügung festgelegt.***

3. anlässlich des Herbstmarktes am letzten Sonntag im September.

## II. Inkrafttreten:

### § 5



Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Wiesloch, den 14.11.2018

Dirk Elkemann  
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO unbeachtlich, wenn Sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Sachbearbeitende Fachgruppe:	Handzeichen: 	Datum: 24.10.2018
Mitzeichnung durch FB:	Handzeichen: 	Datum: 24.10.18
Zustimmung Gleichstellungsstelle:	Handzeichen: 	Datum: 24.10.18
Zustimmung BM:	Handzeichen: 	Datum: 24.10.18
Zustimmung OB:	Handzeichen: 	Datum: 24.10.18